

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee

- Friedhofsgebührensatzung -

Gem. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i.V.m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S.226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 23.02.2011 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren und Sondergebühren (Genehmigungen) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde (§ 2 Buchst. b). In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4 Vergünstigungen

Leistungen zu Lasten des Sozialamtes oder entsprechender Behörden erfolgen nach der jeweils niedrigsten Stufe des Tarifs.

§ 5 Grabbenutzungsgebühren

(1) Die folgenden Gebühren gelten gemäß Gebührentatbestand ab 01.04.2011 (gemäß §§ 11, 13 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee).

Gebührentatbestand	Liegezeiten	Gebühr
<u>Erdbestattungen</u>		
Doppelgrab	20 Jahre	480,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	240,00 €
Doppelgrab	30 Jahre	720,00 €
Einzelgrab	30 Jahre	360,00 €
<u>Urnenbestattungen</u>		
Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	193,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	132,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	132,00 €

(2) Die folgenden Gebühren gelten gemäß Gebührentatbestand ab 01.01.2012 (§§ 11, 13 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwielowsee).

Gebührentatbestand	Liegezeiten	Gebühr
<u>Erdbestattungen</u>		
Doppelgrab	20 Jahre	576,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	288,00 €
Doppelgrab	30 Jahre	864,00 €
Einzelgrab	30 Jahre	432,00 €
<u>Urnenbestattungen</u>		
Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	193,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	132,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	132,00 €

(3) Bei Mehrfachgrabstellen vervielfachen sich die oben genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Mehrfachgrabstellen.

(4) Die Nutzungsgebühr ist anteilig so zu entrichten, dass im Belegungsfall (Mehrfachgrabstellen) die unter §§ 11 und 13 der Friedhofssatzung genannten Ruhezeiten eingehalten werden können.

**§ 6
Benutzung der Einrichtungen**

(1) Benutzung der Friedhofskapelle	100,00 €
------------------------------------	----------

**§ 7
Genehmigungen**

(1) Genehmigung nach § 7 (gewerbliche Betätigung)	100,00 €
(2) Genehmigung nach § 12 (Aus/Umbettung)	50,00 €
(3) Genehmigung nach § 13 (Nutzungsdauer)	50,00 €
(4) Genehmigung nach § 15 (Gedenkzeichen)	50,00 €
(5) Sonstige Verwaltungsgebühren	25,00 €

**§ 8
Ermäßigung**

Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung können bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren auf Antrag angemessen ermäßigt werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ferch, Rechtsnachfolger Gemeinde Schwielowsee, vom 09.10.2002 außer Kraft.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 24.02.2011

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee